

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 315.

Freitag den 11. November.

1870.

Bekanntmachung.

Nach §. 3 und 4 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen die gewöhnlichen Handierungen und Wochenarbeiten so wie jeder öffentliche Handel, mit alleiniger Ausnahme der Zubereitung und des Verkaufs von Arzneimitteln, so wie des Verkaufs von Brod und weißer Bäckerwaare, während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten, vor Beginn und nach Schluß desselben jedoch außer dem Verkauf von T^h- und Materialwaaren, einschließlich von Tabak und Cigarren, nur dann gestattet, wenn sie ohne Geräusch und Störung nach außen innerhalb der Wohnräume vorgenommen werden.

Wir verweisen auf diese Bestimmungen mit dem Bemerkten, daß als Anfangs- und Schlußstunden des Gottesdienstes die Stunden 8¹/₂—10¹/₂ Uhr Vormittags und 2—3 Uhr Nachmittags zu gelten haben, so wie daß nach §. 11 des angezogenen Gesetzes Zuwiderhandlungen mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Wiederholungsfall bis zu 50 Thalern gesteigert werden kann, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Uhlworm.

Gewerbekammer zu Leipzig.

Zu der am 24. October a. c. im Saale der ersten Bürger-
schule stattgefundenen öffentlichen Sitzung hatten sich 12 Mit-
glieder eingefunden. Nach Eröffnung der Sitzung begrüßte der
Herr Vorsitzende zunächst das inzwischen neueingetretene Mitglied
Mitglied, Herrn Radiker Julius Müller, und erstattete sodann
Vortrag aus der Registratur. Von den Gegenständen der-
selben ist besonders zu erwähnen: a. Zu der von Seiten der
Stadt Leipzig errichteten Vorschubbank sind auch 3 Mitglieder
der Gewerbekammer deputirt worden, die Herren Herzog, Müller
und Rudloff. Herr Müller gab ein ausführliches Bild der Thätig-
keit der Bank und erwähnte unter Anderm, daß in der Zeit vom
30. Juli bis 15. October überhaupt 207 Geschäfte, 151 mit hie-
sigen, 56 mit auswärtigen Firmen gemacht und bei den erstern
157,350 Thlr., bei den letztern 36,800 Thlr., insgesammt
174,150 Thlr. gegen Pfand vorgehoffen worden seien. Hinsicht-
lich der beliebigen Pfänder vertheilt sich die umgesetzte Summe
auf Manufacturwaaren (26,500 Thlr.), Tuche, Flanelle
und Lamas (25,500 Thlr.), Weißwaaren, Spitzen und
Stidereien (21,100 Thlr.), Cigarren und Tabak (20,750
Thlr.), Bettfedern, Borsten und Rogg Haare (17,100 Thlr.),
Strumpfwaren (13,200 Thlr.), Rauchwaaren (12,500
Thlr.), Hasen-, Dach- und Schaffelle (10,000 Thlr.),
Uhren (4450 Thlr.), Werthpapiere (3200 Thlr.), Papier
und Pappen (3200 Thlr.), Posamentirwaaren, Band,
Zwirn und Schuhmacherartikel (2800 Thlr.), Eisen-,
Kurz- und Glaswaaren (2750 Thlr.), Garn (2300 Thlr.),
Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren (2050 Thlr.),
Rusil-Instrumente (2050 Thlr.), Schafwolle (1050 Thlr.),
Maschinen (1050 Thlr.), Kleidungsstücke und Schuh-
waaren (850 Thlr.), Wachs, Rouleaux und Leber-
waaren (800 Thlr.) und Colonial- und Farbwaaren
(350 Thlr.). Der Redner zog sodann einen Vergleich mit den
Geschäften, welche die in ähnlicher Veranlassung im Jahre 1866
errichtete Vorschubbank gemacht, wies nach, wie weit günstiger
diesmal die Krisis verlaufen sei, und theilte endlich mit, daß be-
reits über 45,000 Thlr. zurückgezahlt seien, die Bank selbst aber,
da das Bedürfnis nicht mehr vorhanden, ihr Geschäft eingestellt
habe. Der Herr Vorsitzende theilte daran anknüpfend mit, daß
zu der etwas später von Seiten des Norddeutschen Bundes hier
in Leipzig errichteten Darlehns-casse für den Leipziger Regie-
rungsbezirk und das Herzogthum Altenburg (mit besonderer
Agentur in der Stadt Altenburg) ebenfalls zwei Mitglieder der
Gewerbekammer, er selbst und Herr Zinnigiermeister W. Krause
zugezogen worden seien, worauf Herr Krause über diese Casse
einige Mittheilungen gab. Er erwähnte namentlich, daß dieselbe
durch die Bestimmungen ihres Regulativs, welches zu wenig Rück-
sicht auf locale Verhältnisse genommen habe, behindert gewesen sei,
so coulant zu verfahren, wie man wohl gewünscht hätte, und daß
sie darum mit der vorhin erwähnten städtischen Bank nicht habe
concurriren können. So sei es gekommen, daß nur 30,000 Thlr.
umgesetzt worden seien, und hiervon ²/₅ in Börsen-Effecten, das

Uebrige hauptsächlich in Tuch, Leinenwaaren und Maschinen. Die
Geschäfte seien vielfach durch hiesige Spediteure vermuthlich für
Auswärtige gemacht worden. — b. Das Ministerium des Innern
hat die Entwürfe zu den, die Maasse für Kohlen, Kalk und
andere Mineralproducte, sowie Brennholz und Torf
betreffenden Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869
zur Begutachtung an die Kammer gelangen lassen, und wurde
diese Vorlage an eine besondere Deputation gewiesen.

Uebergehend zur Tagesordnung erstattete der Herr Vorsitzende
den Bericht über die Ministerialvorlage, die Einwirkung der
Einverleibung des Elsaß und Lothringens auf die
Baumwollindustrie betreffend. Der Bericht sagt: Die
Anfrage des Ministeriums bezieht sich, wie in derselben hervorgehoben
ist, lediglich auf die Baumwollindustrie. Da derjenige Theil
dieser Industrie, welcher im Bezirke der Kammer überhaupt ver-
treten ist und hier allein in Frage kommt, zur Competenz der
Handelskammer gehört, so werden die Interessen der Betroffenen
bei dem von dieser erforderlichen Gutachten sicher Berücksichtigung finden.
Diejenigen Industriellen, deren Interessen die Gewerbekammer
speciell zu vertreten hat, sind wesentlich Händler und Bearbeiter
von Baumwollwaaren, und bei solchen kann von vornherein von
einem Nachtheile des Anschlusses eines für die Baumwollindustrie
so productiven Gebietes, wie es Elsaß und Lothringen bekannt-
lich sind, in keiner Weise die Rede sein, da ihnen voraussichtlich
dadurch nur die Möglichkeit größerer Auswahl und billigeren
Ankaufs verschafft wird. Abgesehen hiervon aber darf und muß
sich wohl bei der angeregten Frage unsere Kammer dafür aus-
sprechen, daß sie denjenigen volkswirtschaftlichen Standpunkt
theilt, welcher in einer Vermehrung der Concurrenz
niemals einen allgemeinen Nachtheil, sondern in
der Regel einen dem Ganzen zu Gute kommenden,
selbst die Beeinträchtigung Einzelner ausgleichen-
den Vortheil erblickt, und welcher die der Gewerbs-
oder Handelsfreiheit gezogenen künstlichen Schran-
ken, selbst wo sie die Absicht eines Schutzes und
einer Begünstigung verfolgen, als schädliche Maß-
regeln betrachtet, weil diese Schranken sogar in
den selteneren Fällen, in denen sie ihren Zweck
erreichen, immer auf der andern Seite erhebliche
Nachtheile mit sich bringen. Wenn durch den Anschluß
des Elsaß und Lothringens die Zahl der mit der Baumwoll-
industrie sich beschäftigenden Etablissements erheblich vermehrt wird,
so kann dies nicht wesentlich anders aufgefaßt werden, als der
immerhin denkbare Fall, daß sich in Folge zufälliger Umstände
plötzlich eine große Anzahl von Baumwollfabrikanten z. im Zoll-
verein freiwillig ansiedeln. Niemand wird daran denken, dies
als ein allgemeines Unglück zu betrachten und dagegen Vorkehr-
ungen zu treffen, vielmehr würde man auch in solchem Falle die
Ausgleichung der für Einzelpersonen etwa erwachsenden Uebel-
stände der natürlichen Entwicklung überlassen und von Staats-
wegen jedenfalls nicht durch Aufrihtung von Schranken
irgend welcher Art, sondern im Gegentheil nur durch Beseiti-
gung etwa noch bestehender Hemmnisse eingreifen dürfen. Von